

Anlage 1

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die Kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt (AStG) vom 03.04.2001, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i. V. m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR vom 19.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 vom 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2019 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 12/2019, S. 3) i. V. m. §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 2, 5, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels- AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über der Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) vom 31.03.2016 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 4/2016, Seite 11), geändert durch Satzung vom 19.10.2017 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 10/2017, Seite 3), geändert durch Satzung vom 01.03.2018 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 3/2018, Seite 13), geändert durch Satzung vom 06.12.2018 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 12/2018, Seite 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.08.2019 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 13/2019, Seite 6), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Sind die Herstellung oder Erneuerung von Grundstücksanschlüssen in offener Bauweise Bestandteil einer komplexen, d.h. einen Großteil der Hausanschlüsse innerhalb eines Straßenzuges betreffenden einheitlichen Baumaßnahme der AöR, sind der AöR die Aufwendungen für die Herstellung oder Erneuerung eines solchen Grundstücksanschlusses in offener Bauweise nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

aa) Grundstücksanschlusskanal auf Schmutz-, Misch- oder Regenwasser ohne Revisionsschacht € 304,18 pro lfd. Meter

bb) Revisionsschacht € 450,95 pro Stück.

- b) Ist die Herstellung oder Erneuerung von Grundstücksanschlüssen in geschlossener Bauweise Bestandteil einer komplexen, d.h. einen Großteil der Hausanschlüsse innerhalb eines Straßenzuges betreffenden einheitlichen Baumaßnahme der AöR, sind der AöR die Aufwendungen für die Erneuerung eines solchen Grundstücksanschlusses in geschlossener Bauweise teilweise nach folgendem Einheitssatz zu erstatten:

Grundstücksanschlusskanal (ohne Revisionsschacht) in geschlossener Bauweise: € 303,05 pro lfd. Meter.

Die Erstattung der Kosten für die Erneuerung des Revisionsschachtes erfolgt in diesem Fall in der tatsächlich entstandenen Höhe. Absatz 4 gilt entsprechend.“

2. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil einer komplexen, d.h. einen Großteil der Hausanschlüsse innerhalb eines Straßenzuges betreffenden einheitlichen Baumaßnahme der AöR gem. Abs. 3 ist, ebenso wie die Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sowie die Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit nichts anderes geregelt ist.“

3. Es wird ein neuer § 2 Abs. 5 eingefügt:

„Die AöR ist berechtigt, auf die gem. Abs. 3 und Abs. 4 zu erwartenden Kostenerstattungen Vorausleistungen i.H.v. 80 % des von der AöR geschätzten Erstattungsbetrages zu verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht der Erstattungspflichtige ist. Ist die Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides abgeschlossen oder der endgültige Erstattungsbetrag innerhalb dieses Zeitraums noch nicht abgerechnet, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.“

4. Es wird ein neuer § 2 Abs. 6 eingefügt:

„Ist die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden, kann auch deren Ablösung vertraglich vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe einer konkreten Kostenschätzung der AöR für die jeweilige Maßnahme zu bestimmen. Durch die Zahlung des Ablösebetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.“

5. § 8 Abschnitt „I. Schmutzwassergebühr“, Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2,05 €/m³“ wird ersetzt durch die Angabe „2,06 €/m³“.

6. § 8 Abschnitt „II. Niederschlagswassergebühr“ wird wie folgt geändert:

Die Angabe „0,76 €/m³“ wird ersetzt durch die Angabe „0,65 €/m³“.

7. § 8 Abschnitt „III. Kanalbenutzungsgebühr“ wird wie folgt geändert:

Die Angabe „0,89 €/m³“ wird ersetzt durch die Angabe „0,68 €/m³“.

8. § 17 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neugefasst:

- „(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere auch zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten, durch die AöR zulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-GrundverordnungsAusfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG-LSA) vom 18.02.2020 (GVBl. LSA 2020, 25), zuletzt geändert am 20.03.2020 (GVBl. LSA 2020, 64, 70) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) sind zu beachten.
- (2) Die AöR darf sich personenbezogene Daten, die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt geworden sind, für die in Abs. 1 genannten Zwecke von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) - auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 DSAG-LSA - übermitteln lassen.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Weißenfels,

R i s c h
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)